



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 7

Freitag, 20. Mai 2005

45. Jahrgang

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2005 S. 53

Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2005 S. 55

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K;

Bildung von Landesfachsprengeln für die Ausbildungsberufe „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin – Motorradtechnik“, „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin – Fahrradtechnik“, „Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin“, „Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin – Motorradtechnik“ ... S. 56

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Wittibreut und Reut, dem Markt Triftern sowie der Stadt Simbach am Inn, Landkreis Rottal-Inn
Vom 15. April 2005 Nr. 540-5102/296-10 S. 56

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Essenbach, Landkreis Landshut
Vom 22. April 2005 Nr. 540-5103/004-17 S. 57

Verordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Schöllnach-Osterhofen, Landkreis Deggendorf
Vom 26. April 2005 Nr. 540-5302/420-11 S. 58

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Kollnburg und Prackenbach sowie der Stadt Viechtach, Landkreis Regen
Vom 28. April 2005 Nr. 540-5102/120-2 und 214-27 S. 59

Veterinärwesen

Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der Verordnung (EG) 1774/2002 - Nebenprodukteverordnung - und des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in der Fassung vom 25.01.2004 (BGBl I S. 82) S. 60

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der Art. 57 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 272.104.464 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.759.300 €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das **Bezirksklinikum Mainkofen** wird für das Haushaltsjahr 2005 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	62.827.956 €
in den Aufwendungen auf	63.429.346 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	4.053.090 €

(3) Der Wirtschaftsplan für das **Bezirkskrankenhaus Landshut** wird für das Haushaltsjahr 2005 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	21.808.131 €
in den Aufwendungen auf	21.920.048 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	485.000 €

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

(4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2005 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	15.859.573 €
in den Aufwendungen auf	15.859.573 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	343.228 €

(5) Der Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2005 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	3.747.100 €
in den Aufwendungen auf	4.461.400 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	30.000 €

(6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2005 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	376.300 €
in den Aufwendungen auf	345.350 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	14.000 €

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 10.000.000 € aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 2.000.000 € aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 5.000.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2005 auf

164.035.043 €

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2005 einheitlich auf 24,5 v. H. der Umlagegrundlage 2004 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 5.000.000 €

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 2.000.000 €

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 €

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird festgesetzt auf 700.000 €

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Landshut, 25. April 2005
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Der Haushaltsplan 2005 des Bezirks Niederbayern liegt beim

**Bezirk Niederbayern
- Hauptverwaltung -
Zimmer Nr. 21
Maximilianstr. 15
84028 Landshut**

in der Zeit vom 23.05.2005 bis 30.05.2005 öffentlich auf.

**Haushaltssatzung
der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund Art. 35 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Stiftungs-Haushalts-Satzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.994.590 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 706.090 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Landshut, 25. April 2005
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Der Haushaltsplan 2005 der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern liegt beim

**Bezirk Niederbayern
- Hauptverwaltung -
Zimmer Nr. 21
Maximilianstr. 15
84028 Landshut**

in der Zeit vom 23.05.2005 bis 30.05.2005 öffentlich auf.

Schulwesen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K;
Bildung von Landesfachsprengeln für die Ausbildungsberufe
„Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin – Motorradtechnik“,
„Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin – Fahrradtechnik“,
„Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin“,
„Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin – Motorradtechnik“;**

Bekanntmachung vom 13. April 2005 Nr. 540-5204/617-148

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An der Staatlichen Fraunhofer-Berufsschule I Straubing-Bogen, Pestalozzistraße 4, 94315 Straubing, wird ab dem Schuljahr 2005/06 für die Ausbildungsberufe
 - „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin – Motorradtechnik“ (Jahrgangsstufen 11 bis 13),
 - „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin – Fahrradtechnik“ (Jahrgangsstufen 11 bis 13),
 - „Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin“ (Jahrgangsstufe 11),
 - „Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin – Motorradtechnik“ (Jahrgangsstufen 12 und 13),
 ein Fachsprengel gebildet, der das Land Bayern umfasst.
2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 03.01.2005 Nr. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.
3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die zum Besuch einer anderen Berufsschule berechtigen.
4. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 13. April 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Volksschulorganisation
in den Gemeinden Wittibreit und Reut,
dem Markt Triftern sowie der Stadt Simbach a. Inn,
Landkreis Rottal-Inn
Vom 15. April 2005 Nr. 540-5102/296-10**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Wittibreit (Grund- und Teilhauptschule I), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 07.08.1992 Nr. 240 – 5103/296-5 (RABI Nr. 16/1992 S. 82), wird aufgelöst.

§ 2

Es wird eine Grundschule Wittibreit errichtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Wittibreit. Schulort ist Wittibreit. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Wittibreit“.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule Wittibreit umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4

- a) das Gebiet der Gemeinde Wittibreit ohne die Orte Dobl, Hasmaning, Kienzling, Laab, Reith, Roiching und Weiding,
- b) aus der Stadt Simbach a. Inn die Orte Dienersberg, Ellersberg, Endsfelden, Freiöd, Fürkl, Gansöd, Hötzl, Kollberg, Rampelhub, Scheuersberg, Steining, Straß, Wadenberg und Wank,
- c) aus der Gemeinde Reut den Ort Hafenöd,
- d) aus dem Markt Triftern die Orte Bärnsham, Ed und Schablöd.

§ 4

(1) Der Sprengel der Volksschule Triftern (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 25.04.1988 Nr. 240 – 5103-6 (RABI Nr. 9/1988 S. 38) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Triftern (Grund- und Hauptschule) umfasst

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
 - a) das Gebiet des Marktes Triftern ohne die Orte Bärnsham, Diensthub, Ed, Gindl, Gschwand, Gumping, Loh, Schablöd, Vierling, Weingold und Westen,
 - b) aus der Gemeinde Postmünster die Orte Federling (Hs.Nr. 4), Gschaid, Nussing (Hs.Nrn. 6, 7 und 8), Pinzenell und Wichtleiten (Hs.Nrn. 9 und 10),
 - c) aus der Stadt Pfarrkirchen die Orte Bodenöd, Feiern, Holzen, Holzleiten, Kellberg, Naderöd, Nalling, Ölharten, Ruppertsöd und Weiden.
2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
 - a) aus dem Markt Triftern die Orte Bärnsham, Ed und Schablöd,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Wittibreit ohne die Orte Dobl, Hasmaning, Kienzling, Laab, Reith, Roiching und Weiding,
 - c) aus der Gemeinde Reut den Ort Hafenöd.

§ 5

(1) Der Sprengel der Hauptschule Simbach a. Inn, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 19.01.1993 Nr. 240 – 5101/187-6 (RABI Nr. 2/1993 S. 4), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Simbach a. Inn umfasst:

In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

- a) das Gebiet der Stadt Simbach a. Inn ohne die Orte Scheiben und Kronwitten,
- b) aus der Gemeinde Kirchdorf a. Inn die Orte Ach, Atzing, Ecken (Hs.Nrn. 14 und 15) und Stadleck (Hs.Nrn. 17, 19 und 21),
- c) das Gebiet der Gemeinde Ering ohne die Orte Heitzing (Hs.Nr. 115) und Pettenau,
- d) aus der Gemeinde Wittibreit die Orte Dobl, Hasmaning, Kienzling, Laab, Reith, Roiching und Weiding,
- e) das Gebiet der Gemeinde Stubenberg ohne die Orte Burner, Lechner, Scherbl, Straßen und Walddobel.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 15. April 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Essenbach, Landkreis Landshut Vom 22. April 2005 Nr. 540-5103/004-17

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Ahrain (Grund- und Teilhauptschule I), zuletzt beschrieben in §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24.01.1994 Nr. 240 – 5103/004-9 (RABI Nr. 3/1994 S. 42), wird aufgelöst.

§ 2

Es wird eine Grundschule Ahrain errichtet. Sitz der Schule ist der Markt Essenbach. Schulort ist Ahrain. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Ahrain“.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule Ahrain umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 die Orte Mettenbach, Oberwattenbach, Ohu, Unterwattenbach und Wattenbacherau des Marktes Essenbach.

§ 4

Der Sprengel der Volksschule Essenbach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 07.07.1971 Nr. II 6b – 3277 f 52 (RABI Nr. 24/1971 S. 77) wird aufgehoben und neu beschrieben.

Der Sprengel der Volksschule Essenbach (Grund- und Hauptschule) umfasst

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

das Gebiet des Marktes Essenbach ohne die Orte Mettenbach, Oberwattenbach, Ohu, Unterwattenbach und Wattenbacherau,
2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

das Gebiet des Marktes Essenbach.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 22. April 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums
Schöllnach-Osterhofen, Landkreis Deggendorf
Vom 26. April 2005 Nr. 540-5302/420-11**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die St. Norbert-Schule Osterhofen (Sonderpädagogisches Förderzentrum, Grund- und Hauptschulstufe), zuletzt beschrieben in §§ 2 und 3 der Verordnung vom 29.11.1990 Nr. 240 – 5302/420-8 (RABI Nr. 26/1990 S. 175), wird aufgelöst.

§ 2

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Schöllnach (Grund- und Hauptschulstufe), zuletzt beschrieben in §§ 1 und 5 der Verordnung vom 10.04.1987 Nr. 240 – 5304 - 3 (RABI Nr. 9/1987 S. 30), wird aufgelöst.

§ 3

Es wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Schöllnach-Osterhofen errichtet.
Sitz der Schule ist der Markt Schöllnach.
Schulorte sind Schöllnach und Osterhofen.
Die Schule erhält die Bezeichnung „Sonderpädagogisches Förderzentrum Schöllnach-Osterhofen“.

§ 4

(1) Das Sonderpädagogische Förderzentrum Schöllnach-Osterhofen umfasst mobile und stationäre Angebote für Schüler mit den Förderschwerpunkten:

1. Sprache,
2. Lernen,
3. soziale und emotionale Entwicklung.

(2) Das stationäre Angebot des Sonderpädagogischen Förderzentrums Schöllnach-Osterhofen umfasst die

1. Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 mit 4, wovon die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen mit der Jahrgangsstufe 1A erweitert werden,
2. Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9.

(3) Das Sonderpädagogische Förderzentrum Schöllnach-Osterhofen leistet Mobile Sonderpädagogische Dienste für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an anderen Schulen innerhalb des unter § 5 beschriebenen Sprengels.

(4) Dem Sonderpädagogischen Förderzentrum Schöllnach-Osterhofen sind für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schulvorbereitende Einrichtungen mit den in Absatz 1 bezeichneten Förderschwerpunkten und mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung angegliedert.

§ 5

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Schöllnach-Osterhofen umfasst in den unter § 4 bezeichneten Bereichen:

1. das Gebiet der Gemeinde Aholming,
2. das Gebiet der Gemeinde Auerbach,
3. das Gebiet der Gemeinde Außernzell,
4. das Gebiet der Gemeinde Buchhofen,
5. das Gebiet der Gemeinde Grattersdorf,
6. das Gebiet des Marktes Hengersberg ohne die Orte Anzenberg, Boxbach, Buch, Erlachhof, Eusching, Grubmühle, Hinterweinberg, Leberghheim, Lichtenöd, Neulust, Nußberg, Oberanzenberg, Oberellenbach, Oberfrohntetten, Oberreith, Obersimbach, Reisach, Schwarzach, Unterellenbach, Unterfrohntetten, Unterreith, Untersimbach, Viehdorf, Vorderweinberg, Wessenhof und Zilling,
7. das Gebiet der Gemeinde Hunding,
8. das Gebiet der Gemeinde Iggenbach,
9. das Gebiet der Gemeinde Künzing,
10. das Gebiet der Gemeinde Lalling,
11. das Gebiet der Gemeinde Moos,
12. das Gebiet der Gemeinde Niederalteich,
13. das Gebiet der Gemeinde Oberpöding,
14. das Gebiet der Stadt Osterhofen,
15. das Gebiet des Marktes Schöllnach,
16. das Gebiet der Gemeinde Wallerfing und
17. das Gebiet des Marktes Winzer.

§ 6

(1) ¹§ 3 der Verordnung vom 05.08.1998 Nr. 540 – 5302/403-6 (RABI Nr. 11/1998 S. 72) mit Regelungen über den Sprengel des *Sonderpädagogischen Förderzentrums Deggendorf* wird aufgehoben.

²Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Deggendorf umfasst:

1. das Gebiet der Großen Kreisstadt Deggendorf,
2. das Gebiet der Gemeinde Bernried,
3. das Gebiet der Gemeinde Grafing,
4. aus dem Markt Hengersberg die Orte Anzenberg, Boxbach, Buch, Erlachhof, Eusching, Grubmühle, Hinterweinberg, Leberghheim, Lichtenöd, Neulust, Nußberg, Oberanzenberg, Oberellenbach, Oberfrohntetten, Oberreith, Obersimbach, Reisach, Schwarzach, Unterellenbach, Unterfrohntetten, Unterreith, Untersimbach, Viehdorf, Vorderweinberg, Wessenhof und Zilling,
5. das Gebiet der Gemeinde Metten,
6. das Gebiet der Gemeinde Otzing,
7. das Gebiet der Stadt Plattling,
8. das Gebiet der Gemeinde Schaufling und
9. das Gebiet der Gemeinde Stephansposching.

(2) Die unter § 1 Nr. 5 der Verordnung vom 05.08.1998 Nr. 540 – 5302/403-6 (RABI Nr. 11/1998 S. 72) beschriebene Schulvorbereitende Einrichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Deggendorf steht unter der Trägerschaft der Lebenshilfe Deggendorf e.V.

(3) Die unter § 1 Nr. 6 der Verordnung vom 05.08.1998 Nr. 540 – 5302/403-6 (RABI Nr. 11/1998 S. 72) beschriebene mobile sonderpädagogische Hilfe des Sonderpädagogischen Förderzentrums Deggendorf wird im Zusammenwirken mit der Lebenshilfe Deggendorf e.V. geleistet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 26. April 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Kollnburg und Pracktenbach sowie der Stadt Viechtach, Landkreis Regen Vom 28. April 2005 Nr. 540-5102/120-2 und 214-27

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Kollnburg (Grund- und Teilhauptschule I), zuletzt beschrieben in § 6 der Verordnung vom 19.08.1988 Nr. 240 – 5103/243-1 (RABI Nr. 17/1988 S. 72), wird aufgelöst.

§ 2

Es wird eine Grundschule Kollnburg errichtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Kollnburg. Schulort ist Kollnburg. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Kollnburg“.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule Kollnburg umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 aus der Gemeinde

Kollnburg die Orte Bach, Baierweg, Berging, Gnad, Gsteinach, Hartmannsberg, Hinterviechtach, Hochstraß, Höfen, Hornhof, Kagermühle, Karglhof, Kollnburg, Lehen, Mittergrößling, Münchshöfen, Nößling, Obergrößling, Oberhofen, Oberriedl, Obersteinbühl, Oed, Ogleinsmais, Pröllersäge, Ramersdorf, Rechertsried, Sattel, Schreiner- mühle, Sedlhof, Steffelhof, Stein, Tafertshof, Unterdornach, Untergrößling, Unterriedl, Untersteinbühl, Waldhof, Weg- gütl, Wieshof und Windsprach.

§ 4

Die Volksschule Pracktenbach (Grund- und Teilhauptschule I), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 04.02.1993 Nr. 240 – 5102/214-6 (RABI Nr. 3/1993 S. 8), wird aufgelöst.

§ 5

Es wird eine Grundschule Pracktenbach errichtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Pracktenbach. Schulort ist Pracktenbach. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Pracktenbach“.

§ 6

Der Sprengel der Grundschule Pracktenbach umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Gemeinde Pracktenbach ohne die Orte Boxberg, Tresdorf, Zeitlhof und Zell.

§ 7

Der Sprengel der Hauptschule Viechtach, zuletzt beschrieben in § 6 der Verordnung vom 27.01.2005 Nr. 540-5102/243-6 (RABI Nr. 3/2005 S. 21) wird aufgehoben und neu beschrieben.

Der Sprengel der Hauptschule Viechtach umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

- a) das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Orte Enzleinsgrub, Fernöd, Heinzlhof, Höllenstein, Irlach HsNr. 7, Kastlmühle, Nebenweg, Poppenzell und Ranersdorf,
- b) das Gebiet der Gemeinde Kollnburg,
- c) das Gebiet der Gemeinde Pracktenbach ohne die Orte Boxberg, Zeitlhof und Zell.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 28. April 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Veterinärwesen

**Gebührensatzung
des Zweckverbandes für
Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling,
Sitz Deggendorf,
über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten
im Sinne der Verordnung (EG) 1774/2002 - Neben-
produkteverordnung - und des Tierischen Neben-
produkte-Beseitigungsgesetzes
in der Fassung vom 25.01.2004
(BGBl I S. 82)**

Aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKbG) und aufgrund von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG), zuletzt geändert am 07.12.2004 (BGBl Nr. 22 vom 14.12.2004 S. 499), i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-0) erlässt der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf (ZTS) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Aufgabenträger

Der ZTS hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder (§ 1 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierKbG) oder durch Zweckvereinbarung die Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten übernommen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind

- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder
- b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt),
- c) verendete wild lebende Tiere, sofern die zuständige Behörde eine Verarbeitung bzw. Beseitigung anordnet.

(2) Großbetriebe sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 75 Tonnen Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.

(3) Für die übrigen in der Gebührensatzung verwendeten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vgl. § 15 TierNebG).

§ 3 Gebührensschuldner/Anzeigespflicht

(1) Gebührensschuldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen eines Verarbeitungsbetriebes des ZTS in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachthöfen anfallen, ist der jeweilige Betreiber des Schlachthofes Gebührensschuldner.

(2) Werden die Leistungen einer TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Schlachtzahlen dem Zweckverband monatlich mitzuteilen.

§ 4 Gebühren

Für die Abholung und/oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten durch die Verarbeitungsbetriebe Plattling und Rötzing werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Tierkörper

a) Verarbeitungskosten

¹Gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG werden für die Verarbeitung und Beseitigung von abholpflichtigen Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, folgende Gebühren erhoben:

Tierart		Regel- gewicht kg	Eigen- anteil Euro
Rind	Kalb bis 3 Monate	75	1,50
	Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	250	5,00
	Mastrind/Kalbin über 12 bis 24 Monate	500	10,00
	Bulle/Kuh über 24 Monate	600	12,00
Pferd	Fohlen, Pony	80	1,60
	Pferd	400	8,00
Schwein	Saugferkel, Totgeburt	5	0,10
	Läufer, Absatzferkel	30	0,60
	Schwein	85	1,70
Schaf	Lamm bis 6 Monate	10	0,20
	Schaf über 6 bis 18 Monate	50	1,00
	Schaf über 18 Monate	50	1,00
Truthahn		5	0,10
Huhn		1	0,02
Kameliden	Kamel, Lama, Trampeltier	250	5,00

Tierart		Regelgewicht kg	Eigenanteil Euro
Andere Einhufer	Esel, Maultier etc.	120	2,40
Wildklauentier	Gehegewild	75	1,50
Ziege		25	0,50
Hase/Kaninchen		3	0,06
Laufvogel	Strauß, Emu etc.	80	1,60
Wassergeflügel	Gans, Ente	3	0,06
sonstiges Geflügel	Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel	1	0,02

²In Fällen, in denen Tiere gewogen werden, wird eine Gebühr von 0,02 € je Kilogramm erhoben.

b) Gebührenfreie Beseitigung

Die Gebühr nach Buchst. a) wird gem. Art. 4 Abs. 3 AGTierNebG nicht erhoben, für abholpflichtiges Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das

1. der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt oder
2. auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist.

c) Abholung

Die Abholung, Sammlung, Beförderung und Lagerung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Abholpflicht besteht, erfolgt kostenlos, soweit nicht nach EU-Recht, bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Gebühren oder Entgelte zu erheben sind.

d) Verwaltungskosten

¹Zur Deckung der Kosten für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren nach Buchstabe a) und c) wird pro Bescheid eine kostendeckende Bescheidgebühr von 4,50 € erhoben. ²Die Gebühren werden vierteljährlich eingezogen. ³Sofern ein Einzug wegen geringer Gebührenschuld unwirtschaftlich ist, erfolgt die Gebührenabrechnung halbjährlich. ⁴Bei maschinell Einzug der Gebühr durch den Zweckverband (Ermächtigung zum Bankeinzugsverfahren) ermäßigt sich die Gebühr um 1,50 €.

⁵Die Erhebung von Verwaltungskosten nach der Kostensatzung des ZTS vom 03.07.2003 (RABI Nr. 11/2003 S. 80) bleibt dadurch unberührt.

(2) Tierische Nebenprodukte aus Schlachtungen, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben:

Für die Abholung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus **Schlachtungen, Zerlege-**

und Verarbeitungsbetrieben und Transporten des Materials werden folgende Gebühren erhoben:

1. planmäßige oder außerplanmäßige **Anfahrt**
je Entleerungsstelle 13,60 €
2. **Entsorgung** des Inhaltes eines Behälters mit einem Fassungsvermögen:
 - bis zu 120 Liter 6,90 €
 - bis zu 240 Liter 14,80 €
 - bis zu 1.100 Liter 71,90 €
 - für nur gewichtsmäßig zu erfassende Mengen je 1.000 kg 80,00 €

(3) Tierische Nebenprodukte aus Großbetrieben

Für die Abholung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten **aus Großbetrieben** werden folgende Gebühren erhoben:

Transport, Verarbeitung und Beseitigung von Risikomaterial (SRM, entsorgungspflichtige tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2) oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht des ZTS als Inhalt von Großcontainern und Absatzmulden je 1.000 kg 135,00 €

(4) Schlachtblut aus Großbetrieben

Für die **Abholung, Verarbeitung und Beseitigung** von Schlachtblut, das wie tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 oder 2 oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht vom ZTS zu behandeln ist, wird eine Gebühr erhoben

je 1.000 kg 135,00 €

(5) Zuschläge

- a) Zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte gemäß § 4 Abs. 2, die bei Abholung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (z. B. überlagert, verdorben oder nicht ausreichend gekühlt etc.), wird ein Zuschlag von 50 % auf die Verarbeitungskosten erhoben.
- b) Zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte gemäß § 4 Abs. 3 und 4, die bei Abholung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (z. B. überlagert, verdorben, in großen Mengen gefroren oder nicht ausreichend gekühlt etc.), wird ein Zuschlag von 30 % der jeweiligen Gebühr erhoben.
- c) Vom Gebührenschuldner bei erneuter oder verzögerter Abholung zu vertretende Fahrt-, Warte- oder Standzeiten werden verrechnet mit je angefangener ¼ Stunde 13,60 €

(6) Behälter

Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 genannten Abfallbehälter müssen vom ZTS zugelassen sein.

(7) Selbstanlieferung

Eine Selbstanlieferung von tierischen Nebenprodukten in den gesetzlich zugelassenen Fällen ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem ZTS zulässig.

**§ 5
Entgelte
für sonstige Leistungen**

(1) Für sonstige durch die Verarbeitungsbetriebe Plattling und Rötzing erbrachte Dienstleistungen oder Materialien, die bei der Entsorgung und Verarbeitung besonderen Aufwand erfordern, ist ein den Personal- und Sachaufwand kostendeckendes Entgelt festzusetzen, insbesondere für:

- a) die **Abholung, Verarbeitung und Beseitigung** von tierischen Nebenprodukten, die nicht unter § 4 der Gebührensatzung fallen, wie
1. Haustieren wie Hunden, Katzen etc.,
 2. Zootieren, Fischen etc.,
 3. sonstigen Wildtieren (Füchse, Dachse, Bisame etc.),
 4. Speiseabfälle oder sonst. Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind,
 5. sonstige Tierkörperteile, wie Milch, Eier, Abfälle aus Gerbereien etc.
- b) für die **Verarbeitung und Beseitigung** von tierischen Nebenprodukten des Absatzes 1, die an den Verarbeitungsbetrieben angeliefert werden,
- c) für **sonstige Dienstleistungen**, wie
1. Öffnung und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen,
 2. Entfernen von Hufeisen,
 3. Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen,
 4. Leistungen, die personellen oder Sachaufwand erfordern, wie in der Anstalt von Tierärzten durchzuführenden Sektionen von Tierkörpern etc.,
 5. Miete von Großcontainern und Absatzmulden je angefangenen Monat.

(2) Für erbrachte Dienstleistungen wird ein Betrag von 7,60 € je angefangene ¼ Stunde berechnet. Hinzu kommt der tatsächlich verbrauchte Sachaufwand.

**§ 6
Gebührenfreiheit**

Keine Gebühren werden erhoben für die Verrichtungen der Veterinärämter (Sektionen) nach Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 08.04.1974 (GVBl S. 152), geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl S. 396), anfallen würden.

**§ 7
Entstehung
und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren für die Abholung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Rahmen des § 4 der Satzung entstehen und werden fällig mit der Abholung oder Anlieferung.
2. Die Gebühren werden vom ZTS oder dessen Beauftragten vom Gebührenschuldner eingezogen.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Deggendorf, 22. März 2005
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING,
SITZ DEGGENDORF

Christian Bernreiter
stv. Verbandsvorsitzender